

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

45 (20.1.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 fr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 fr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Walfsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 45.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1845/46. [20. Januar.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Walfsch und Vogel.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
vom 17. Januar 1846.

(Schluß.)

v. **Stein**. Die Motion des Abg. v. Soiron behandelt einen höchst wichtigen Gegenstand, von dem ich auch schon früher in der Kammer gesagt habe, daß er bei dem durch unser deutsches Vaterland fortschreitenden Geiste nothwendig zur Sprache kommen werde und mußte. Es ist dieß die maßlose und immer maßloser werdende Polizeigewalt. In ihr, meine Herren, erkenne ich eine der Hauptquellen des Mißvergnügens, eines bis zur Unzufriedenheit gesteigerten Gefühls. Sie ist es allein, wenigstens zum größten Theil, welche ein allgemeines Mißbehagen unter den Bürgern verbreitet, denn sie ist es, welche jede freie Bewegung der Bürger hemmt, sie ist es, welche jede Handlung der Bürger bevormundet, sie ist es, welche Strafen erkennt, die, nicht begründet in dem Gesetz, manchmal unbegreiflich sind, welche von der Persönlichkeit des Mannes, der die Strafe ausspricht, ja leider kann man es sagen, von der Willkür desselben abhängen, und eben darum keine Wirkung haben, wie jene, welche der Abg. Buhl ganz richtig bezeichnet hat. Daher kommt es denn auch, daß der Wunsch, es mögen die Polizeistrafen, da wo sie verdient werden, nicht mehr auf die Weise wie jetzt, sondern durch den Richter ausgesprochen werden, ein allgemeiner ist, und aus diesem Grunde trete auch ich dem Antrage bei, den Druck der Motion und die Verweisung in die Abtheilungen zur weiteren Berathung zu beschließen.

Welcker. Ich unterstütze ebenfalls diesen Antrag. Ich halte die vortrefflich ausgeführte Motion für äußerst zeitgemäß. Die Grundsätze will ich nicht ausführen, das Uebel ist aber durch Verletzung der Grundsätze auf einen hohen Grad gestiegen. Man kann dieß widersprechen und man wird vielleicht sagen: und wenn zwanzig solche Polizeiverletzungen, wie sie der Abg. v. Soiron vorgebracht hat, aus jedem der verschiedenen Regierungsbezirke aufgeführt würden, — wer weiß, ob dieß Alles wahr, ob man nicht getäuscht ist! Ich sage Ihnen aber Jemand, der es weiß, daß es wahr ist: das ist das badische Volk vom Bodensee bis an den

Main. Nachdem ich neulich meine Motion begründet hatte, habe ich selbst den Dank von Geschäftsmännern aus verschiedenen Theilen des Landes erhalten, und man erklärte mir, daß das Uebel täglich im Wachsen sei. Die weitem bei der Kammer eingekommenen Adressen unterstützen gerade meine Motion aus dem Grunde, weil das Uebel auf einen ganz außerordentlichen Grad gestiegen ist. Meine Herren! Da hilft keine Schwulst, keine parlamentarische Kühnheit oder Frechheit des Abläugnens. Ich sage nochmals: das Volk weiß es, daß diese Polizeiwilktür im Wachsen ist. Mehrere achtbare Anwälte haben, um zu bestätigen, daß man keinen Glauben an die Verwaltungsbehörden hat, versichert, sie könnten es nicht über ihr Gewissen bringen, den Leuten für Vorstellungen an diese Behörden Geld abzunehmen, weil sie doch in der Regel nichts helfen. So wahr ist es, was in dieser Beziehung der Abg. v. Soiron gesagt hat. Ich will damit keineswegs gesagt haben, es sei absolute Bosheit einzelner Beamten oder böser Wille der Regierung, daß dieses Uebel wächst — es liegt tief in der Natur der Sache. Man hat leider bei uns nach einem falschen Systeme, das sich hie und da geltend macht, vorzüglich die Verwaltungsbeamten in Conflict gerufen mit der politischen Freiheit. Man hat den würdigen und edeln Grundsätze, welche der Abg. Peter bei seinem Eintritt in diese Versammlung bekannte, nicht gehuldigt, sondern im Gegentheil durch die Beamtengewalt der Freiheit den Krieg machen wollen; und da diese Freiheit stets wächst und kräftiger wird, so rüstet sich auch die Polizeigewalt, kräftiger dagegen einzuschreiten; dieß liegt ganz in der Natur der Sache. Meine Herren! ich glaube, daß die Motion in dieser Hinsicht sehr zeitgemäß ist, weil wirklich das Uebel groß ist und darum die bürgerliche Freiheit und Sicherheit eines Schutzes bedarf. Ich glaube aber — um den für die Regierung bedeutendern und praktischern Grundsatz geltend zu machen — daß es, wie der Abg. Buhl ausgeführt hat, für diejenigen Zwecke, welche man selbst hie und da gegen die Freiheit im Auge hat, in der That nichts Verderblicheres gibt, als gerade diese gränzenlose Ueberschreitung der rechtlichen Grundsätze. Es gibt Regionen in Deutschland, wo weder die Bildung noch die männlichen Grundsätze der Freiheit gleiche Ausbildung erhalten haben,

wie in Baden. Dort mag, vielleicht zum Verderben der Krone, durch die Polizeibeamten für den Augenblick mit praktischem Erfolg der Grundsatz durchgeführt werden, die Bürger einzuschüchtern und am Bändel zu haben; aber bei uns ist dies nicht mehr möglich. Es ist vollkommen wahr, daß die Polizeigewalt und die Entrüstung über dieses polizeiliche Unrecht die besten Mittel für die Liberalen sind. Meine Herren, blicken Sie auf diese Sitze hier. Ich bin fest überzeugt, wir verdanken es der Polizei, daß wir hier so wohl gefüllte Räume haben und dort die Bänke leer werden. Die Herren, welche die Polizeigewalt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung vertheidigen, verdienen nicht den Dank der Krone. Also aus diesen Gründen der Gerechtigkeit und der wahren, selbst für die Regierung notwendigen Staatsklugheit, unterstütze ich die Motion.

Jung h a n n s. Ich benütze diesen Anlaß, um dem Abg. von Heidelberg für die Bemerkungen zu danken, welche er bei seinem Eintritt in diesen Saal über die Stellung der Staatsdiener gemacht hat; jeder Staatsdiener wird seine Aeußerungen gerne unterzeichnen. In so fern wäre zu wünschen, daß diese Stellung überall so erkannt würde, wie er sie dargestellt hat; es würde dann die schwierige Lage der Staatsdiener nicht noch durch Mißtrauen verbittert werden.

Was nun die Motion des Herrn Abg. v. Soiron betrifft, so ist dies ein Gegenstand, der in der neueren Zeit mit großem Interesse allenthalben behandelt wird, und es läßt sich nicht läugnen, daß die Erfahrung in vielen Staaten für die Möglichkeit spricht, die Polizeigewalt auf die Gerichte zu übertragen. Ich will mich deshalb auch der Berathung dieser Motion in den Abtheilungen nicht widersetzen und nur einige Bedenken vorbringen gegen die Zweckmäßigkeit dieses Antrags, namentlich für die Zeit, wo er gemacht werden ist. Der Herr Motionssteller hat uns mit einer Reihe von Mißbräuchen, welche bei Ausübung der Polizei statt gefunden haben, bekannt gemacht.

Wo Menschen zu urtheilen haben, wird es an Mißbräuchen nicht fehlen, wenn auch künftig die Richter über diese Gegenstände zu urtheilen haben. Wiederholt wurde uns von diesem Redner, wie von anderen, ein Vorfall dargestellt, der sich in Mannheim zugetragen hat. Meine Herren, in einem freien Staate muß man vor Allem die Gesetze achten. Wer dies nicht thut, gibt den Anlaß zur Anarchie. (Stimmen von der Linken: Ja wohl!) Wenn Sie der Polizei diese Strafgewalt abnehmen, und sie dem Richter überweisen, wenn Sie also den Richter nicht nur über das, wozu er allein geschaffen ist, nämlich über

Rechtsverletzungen, sondern auch über bloße Uebertretungen eines Polizeistrafgesetzes urtheilen lassen, dann werden Sie dem Richter eine Funktion zumuthen, die mit seinem Charakter im Widerspruch ist und vielleicht auf seine ganze übrige Wirksamkeit einen nachtheiligen Einfluß übt. Endlich glaube ich, daß der Augenblick, wo wir mit so vielen Organisationen beschäftigt sind, wo wir zwei der allerwichtigsten Gesetze errungen haben, nicht geeignet ist, um eine neue und ebenfalls durchgreifende Organisation zu beginnen. Ich wünsche vielmehr, wir hätten erst diese Gesetze ausgeführt und ihre günstigen Folgen würden sich erproben durch die That. Wenn dies geschehen ist, dann wäre es erst an der Zeit zu prüfen, ob noch eine neue Aenderung an unserer Gesetzgebung zweckmäßig und durchzuführen wäre.

Brentano. Ich danke dem Herrn Motionssteller, daß er diesen wichtigen Gegenstand hier zur Sprache gebracht hat. Man kann mit Wahrheit sagen, er hat den faulen und wunden Fleck unserer Zustände getroffen, indem er die Ausdehnung der Polizeistrafgewalt und die Mißhelligkeiten zur Sprache brachte, welche sich im Gefolge der Justiz und der Verwaltung befinden. In jedem civilisirten Lande sind diese beiden getrennt, und wo es noch nicht der Fall ist, erschallt der Ruf darnach. Auch bei uns hat die Regierung anerkannt, daß eine solche Vereinigung nicht länger statt haben könne, und legte ein Gesetz auf dem vorigen Landtag vor, nach welchem auch in erster Instanz die Justiz von der Verwaltung getrennt sein soll. Ich frage aber: Ist in jenem Gesetz dieser Grundsatz konsequent durchgeführt? Ich sage entschieden: Nein. Unter einer solchen Trennung verstehe ich keine Trennung von Personen, nicht daß zwei Personen bestellt sein sollen, von denen die eine über Justizgegenstände entscheidet, während die andere Verwaltungsgegenstände behandelt. Ich verstehe darunter eine objective Trennung der Gewalten — was Rechtsachen sind, muß den Gerichten, was Verwaltungssachen, den Verwaltungsbehörden überwiesen werden. Wenn auch seither der Zustand noch etwas erträglich gewesen sein sollte — das Bild, welches uns der Herr Motionssteller davon gibt, ist indessen keineswegs ein erquickliches — so ergreift mich doch ein banges Grauen, wenn ich an die Zukunft denke. Jetzt entscheiden noch in erster Instanz rechtsgelehrte Richter in Polizeisachen, allein wie wird es in Zukunft gehalten werden, wenn ein Mal die Trennung statt gefunden haben wird? Sehen wir auf das benachbarte Württemberg, wie die Verwaltungsstellen durch Leute besetzt werden, welche fast durchaus in dem sogenannten Schreibereidienst herange-

bildet sind — und solche sollen über Freiheit und Ehre des Bürgers entscheiden! — Auf vier Wochen Gefängniß darf die Polizei erkennen, und ich frage Sie, meine Herren, ist dies eine Kleinigkeit? Der einfache Diebstahl wird bei uns mit acht Tagen Gefängniß belegt, und die Polizei hat das Recht, über einen Bürger, welcher sich keines Verbrechens schuldig gemacht hat, vier Wochen Gefängniß zu erkennen. — Woher kommt die allgemeine Mißstimmung im Lande? Hören wir eine gleiche Klage gegen die richterlichen Behörden? Nein, meine Herren, nur gegen die Polizeibehörden, gegen sie, die sich nicht bekümmern um das bestehende Gesetz! Meine Herren, ein Polizeibeamter ist ein Pascha von drei Rossschweifen, und hat die nämliche Gewalt — er braucht sich nicht zu fürchten, daß die höhere Behörde sein Erkenntniß ändert. Man hat von der Regierungsbank bestritten, daß der Grundsatz gelte: „man müsse die niederen Behörden durch Abänderung von Erkenntnissen nicht compromittiren.“ Auf meine Erfahrung gestützt, behaupte ich entschieden, daß allerdings dieser Grundsatz herrscht, wenn er auch nicht deutlich von den Behörden ausgesprochen ist; daß er gilt, geht aus einem Complex von Erkenntnissen hervor. Ferner muß ich bestreiten, daß man in Kurzem die nämlichen Klagen gegen die Richter hören werde, wenn ein Mal diesen die Polizeistrafgewalt zugewiesen sei. Ich bin überzeugt, daß sie sich nicht darum kümmern werden, ob sie durch ein reformirendes Erkenntniß das Ansehen der Unterbehörde compromittiren, — sie haben schon seit langer Zeit bewiesen, daß es ihnen darum zu thun ist, ihr eigenes Ansehen zu bewahren, daß sie Entscheidungen fällen nach Recht und Gesetz. Um die Competenz der Gerichte aber auszuschließen, hilft sich die Polizei mit Erfindungen von wirklich possibler Art. Wenn sich Jemand beigegeben läßt, gegen einen Polizeidiener sich nicht ganz so zu benehmen, wie dieser es allenfalls verlangt, wenn sogar vielleicht der Thatbestand der Widersetzlichkeit darin liegen kann, so ist die Polizei sogleich bei der Hand, wenn sie glaubt, bei den Gerichten nicht aufkommen zu können, sie erfindet ein neues Vergehen — die Widerspenstigkeit. Unter diesem Titel kann man Alles strafen, sogar, wie mir ein Fall bekannt ist, einen Mann strafen wegen Widerspenstigkeit im Ton. Der Volkswitz hat auch bereits sein Urtheil über die Polizeierkenntnisse ausgesprochen, indem er ganz genau unterscheidet, ob eine Sache auf dem Rechtsweg, oder (vor die Polizeibehörde) auf den Unrechtsweg kommt. Ich glaube, daß es jetzt nach gerade an der Zeit ist, der Polizei den Hals zu brechen, um so mehr, als sie sich schon seit vielen Jahren bemüht, an ihren eigenen Lächer-

slichkeiten zu sterben. — Schließlich unterstützt der Redner den zweiten Antrag des Motionsstellers in ausführlicher Begründung.

Schaa ff. Wenn die Verwaltungsstellen in Zukunft nicht mit examinirten Juristen besetzt werden sollten, dann könnte ich mich auch bewogen finden, dem ersten und zweiten Theil des Antrags beizutreten, allein ich hoffe, daß es nicht so gehalten werden wird, und wünsche dieß sogar durch ein Gesetz ausgesprochen. Die Motion selbst behandelt allerdings zwei sehr wichtige Gegenstände; ich glaube zwar nicht, daß sie irgend einen Erfolg haben wird, widerseze mich aber der Verweisung in die Abtheilungen keineswegs. Ich wünsche dieß sogar, namentlich damit die Regierung Gelegenheit habe, die von dem Herrn Motionssteller herausgehobenen einzelnen Polizeistraffälle gehörig zu beleuchten und in ein anderes Licht zu setzen, als es hier einseitig geschehen ist. Der Abg. Brentano hat es richtig bezeichnet, wo man eigentlich hinaus will. Er sagt: „der Polizei muß der Hals gebrochen werden“ — das will man! Wollen Sie bloß die Polizeistrafgewalt aus der einen in die andere Hand geben, da wird vor wie nach gestraft werden, denn gehandhabt muß sie werden. Wenn Sie aber nicht larere Formen und namentlich in dem Beweisverfahren nicht andere Bestimmungen eintreten lassen, als im Criminalprozeß, so wird es in vielen Fällen unmöglich sein, Polizeivergehen gehörig zu ahnden, wohl aber werden die polizeilichen Untersuchungen viel weitläufiger und lästiger werden. Wollen Sie aber gar noch die anordnende Polizei in die Hände der Gerichte geben, dann bringen Sie es dahin, daß die auf dem vorigen Landtage beschlossenen Gesetze wieder aufgehoben werden, daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung, wie sie jetzt schon gegeben ist, wieder nach und nach verschwindet. Daß, wie man behaupten will, eine allgemeine Mißstimmung im Lande herrsche, kann ich noch nicht glauben; wo die Justiz so vortrefflich gehandhabt wird wie bei uns — ich berufe mich auf das Zeugniß des Abg. Brentano, — da sind die Zustände nicht so schlimm, und die Uebergriffe der Polizeigewalt, und die Willkür der Polizeibeamten nicht so stark, wie man sie darstellte, und wonach die badische Polizei kaum noch den Vergleich mit der des Pascha von Trapezunt oder auf Rhodus aushält, wo man den Leuten, die bei uns mit 2 Tagen Arrest durchkommen, Nasen und Ohren abschneidet.

Es wird nun auch der 19. November von Mannheim angeführt. Dagegen kann man nichts sagen. (Große Heiterkeit). Der Herr Motionsbegründer aber hat mir einen Aufschluß gegeben, warum man über diese neunzehn

ten November so erboßt ist. Er hat gesagt: „man habe damals einen gesetzwidrigen Polizeiwillen durchsetzen wollen.“

Meine Herren, wenn sich die Sache so verhielte, dann nähme ich es im Großherzogthum und über die Gränze desselben hinaus, Niemanden übel, wenn man über die Mannheimer Polizei sehr erboßt ist, ja wenn man den Vorstand der dortigen Mittelstelle für unfähig hält, die Polizei nur zu handhaben. Aber dieß ist eben die Vorfrage, welche im Streit liegt.

Der Antrag auf Vorausdruck und Ueberweisung in die Abtheilungen wird einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet

Straub über die Petition der Erbbeständer von Unterhof bei Wiesloch, Bestimmung des Heimathsrechts der Rudolf Blattner's Wittwe betreffend.

Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen.

Schluß der Sitzung.

Nachtrag zum Bericht über die sechszehnte Sitzung vom 15. Januar (Landtagszeitung Nr. 40 u. 41).

Nachdem die Kammer abgestimmt und den Commissionsantrag (s. Landtagszeitung Nr. 37, S. 152) angenommen hatte, bemerkt

Schaff. Die Kammer hat nun beschlossen, die Regierung zu ersuchen, den frühern Minister, jetzigen Bundestagsgesandten Freiherrn v. Blittersdorf, zum Ersatz von 908 fl. 20 kr. auf geeignetem Wege, etwa durch Abzug an seiner Befoldung anzuhalten. Diesen Beschluß, zu dem ich

übrigens nicht mitgewirkt, kann die Kammer doch nur gefaßt haben, damit er auch vollzogen werde und nicht bloß auf dem Papier stehe (Viele Stimmen: Allerdings!). Es wird also noch etwas weiteres geschehen müssen, wenn die Kammer will, daß jene 908 fl. 20 kr. der Staatskasse wieder vereinnahmt werden, ihr wieder zustießen. — Aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums haben wir im Laufe der Discussion die feste Erklärung vernommen, daß wenn auch die Kammer eine solche Reclamation beschliesse, die Staatsregierung schlechterdings keine Notiz davon nehmen und dem Beschluß keine Folge geben werde. Die Wirkung des Beschlusses wird also die seyn, daß er keine Folge hat, und es bleibt somit der Kammer nichts übrig, als daß sie sich entweder beruhigt, bei dem, was sie von der Regierungsbank gehört hat und diese Erklärung als den Ausdruck auf ihren Beschluß entgegennimmt, oder daß sie sich nicht dabei beruhigt. Im zweiten Falle hätte sie den verfassungsmäßigen Weg einzuschlagen, nämlich gegen den Herrn Minister-Präsidenten wegen seiner Aeußerung eine Vorstellung zu beschließen, die Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog in einer unterthänigsten Adresse unterbreitet wird, falls die Kammer nicht etwa vorzieht, gegen den Herrn Staatsminister-Präsidenten eine Beschwerde zu erheben. Beruhigt sie sich bei jener Aeußerung und beschließt sie keine solche Vorstellung oder Beschwerde, so hat sie damit zu erkennen gegeben, daß sie für ihren Beschluß keine Wirksamkeit wolle, daß sie keine solche von ihm erwarte.

Staatsminister v. Böckh. Die Kammer hat beschlossen; erwarten Sie, was die Regierung thun wird.

Damit wird der Gegenstand verlassen.